

Opferschutz eines Unfall-Toten verletzt

Boulevardzeitung veröffentlicht ein Foto des jungen Mannes

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Anwältin: ‘Opfer waren zur falschen Zeit am falschen Ort‘“. Es geht im Bericht um einen Verkehrsunfall, bei dem ein junges Paar getötet worden war. Die beiden werden als Riccardo K. (25) und Jaqueline B. (22) bezeichnet. Der junge Mann wird im Bild gezeigt. Eine Leserin der Zeitung kritisiert die Redaktion, weil sie den Opferschutz des jungen Mannes verletzt habe. Als eine Freundin des Getöteten werde sie durch die identifizierende Darstellung zusätzlich belastet. Der Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf zurück. Er sieht in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Redaktion habe einfach ihre Chronistenpflicht erfüllt und über einen Unfall berichtet, bei dem zwei junge Menschen auf tragische Weise durch unnötige Raserei ums Leben gekommen seien. Der Text sei sachlich-neutral und stelle die Frage nach dem „Warum“. Die Fotos zeigten nur die Wracks der am Unfall beteiligten Fahrzeuge. Die Namen der Beteiligten würden nur in abgekürzter Form genannt. Das Opfer „Riccardo K.“ werde mit einem kontext-neutralen Profilbild gezeigt. Dadurch werde das Schicksal des jungen Mannes für die Leser greifbarer gemacht. Eine unethische Darstellung, die gegen die Grundsätze des Opferschutzes im Sinne der Richtlinien 8.2 und 11.3 des Pressekodex verstoße, sehe sicher anders aus. Der Unfall sei besonders tragisch und für die Angehörigen der Opfer kaum zu ertragen. Gleichwohl sei es im Sinne der Chronistenpflicht, auch über derartige Unglücksfälle zu informieren. Das Leben bestehe nicht nur aus erfreulichen Nachrichten, sondern eben leider auch aus traurigen Realitäten wie in diesem Fall. Man habe daher nicht nur über diesen Unfall berichten dürfen, sondern sogar müssen, um auf die Gefahren von überhöhter Geschwindigkeit und mangelndem Verantwortungsbewusstsein vieler junger Leute im Straßenverkehr aufmerksam zu machen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der bei dem Unfall ums Leben gekommene Riccardo K. wird durch die Veröffentlichung seines Vornamens, seines abgekürzten Nachnamens, seines Alters und durch das Foto eindeutig identifizierbar. Diese Identifizierbarkeit ist nicht durch ein überwiegend öffentliches Interesse gedeckt, da es sich bei dem Getöteten nicht um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Auch lag keine Zustimmung der Hinterbliebenen für eine identifizierende Berichterstattung vor. Mit der Veröffentlichung wurde daher grob gegen den Opferschutz nach Richtlinie 8.2 des Kodex verstoßen.

Aktenzeichen:0212/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge